

Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes

1. Zuwendungszweck

Die Förderung dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Belange des Artenschutzes. Die Fördermittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können ökologische Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen in der freien Landschaft sowie Maßnahmen des Artenschutzes, die nicht oder nicht ausreichend durch andere Träger gefördert werden wie z.B.

- Neuanpflanzungen von Hecken, Gehölzgruppen oder Einzelgehölzen einschließlich deren Pflege in den Anwuchsjahren,
- Maßnahmen zum Erhalt und der Ergänzung von Alleen und einseitigen Baumreihen,
- Pflegemaßnahmen an Naturdenkmälern,
- Schaffung von Feuchtbiotopen sowie deren Pflege,
- Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen oder Pflanzenbeständen,
- Bereitstellung oder Finanzierung von Nisthilfen für besonders geschützte Tiere und in besonderen Fällen Maßnahmen zu deren Unterhaltung,
- Amphibienschutzeinrichtungen.

In besonderen Einzelfällen können auch eine erforderliche Planung, die Sicherung von benötigten Flächen sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die zur Förderung beantragte Maßnahme darf zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht begonnen sein.

4.2. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

5.2. Durch den Antragsteller sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der Maßnahme
- Lageplan und/oder Flurkartenauszug
- Eigentumsnachweis bzw. Eigentümerzustimmung

- Kostenangebot
- Angaben über Eigenanteil
- die nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

Die untere Naturschutzbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

5.3. Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1. Die Bewilligung der Förderung erfolgt grundsätzlich als einmalige nicht rückzahlbare Zuwendung.

6.2. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

6.3. Über die Höhe der Förderung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die untere Naturschutzbehörde

7. Rangfolge der Förderung

7.1. Die Anträge auf Förderung einer Maßnahme sind bis zum 01. März jeden Jahres (Eingangsstempel) bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Bei Nichtausschöpfung der bereitgestellten Haushaltsmittel durch regulär eingegangene Förderanträge kann für danach eingegangene Anträge gesondert entschieden werden.

7.2. Über die Förderanträge wird entsprechend der naturschutzfachlichen Bedeutung, bei gleicher naturschutzfachlicher Bedeutung mehrerer Anträge entsprechend der Reihenfolge des Posteinganges bei der unteren Naturschutzbehörde entschieden.

7.3. Abweichend zu Punkt 7.1. und 7.2. können Förderanträge berücksichtigt werden, die auf Grund einer besonderen Situation nicht längerfristig planbar sind (z.B. zerstörte Storchennisthilfe unmittelbar vor Wiederbesetzung).

8. Mittelausreichung

Eine Mittelvergabe erfolgt erst nach Vorlage der für die geförderte Maßnahme maßgeblichen Rechnungen und sonstigen Nachweise sowie Prüfung der geförderten Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde.

9. Kontrolle

Die untere Naturschutzbehörde behält sich vor, Kontrollen zur Realisierung und zum Erfolg der Maßnahmen durchzuführen. Der Antragsteller hat eine Betretung der betroffenen Grundstücke zu ermöglichen.

10. Sonstige Bestimmungen

Für die Bewilligung und Abrechnung sowie für den Nachweis der Verwendung ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-K bzw. -P) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 20. April 2001 (VV-LHO) und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V).

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ludwigslust, den 8. November 2002

Christiansen
Landrat